

Von Oslo I über Oslo II zu Oslo III?

Stufen und Stafetten im Friedensprozeß

Von Ludwig Watzal

Mit den Osloer Abkommen wurde ein Prozeß eingeleitet, der gemeinhin als „Friedensprozeß“ bezeichnet wird. Was versteht man unter diesem Osloer-Prozeß, und welche Dokumente gehören dazu? Das Osloer Vertragswerk umfaßt die „Prinzipienerklärung über vorübergehende Selbstverwaltung“ vom 13. September 1993, das „Protokoll über die wirtschaftlichen Beziehungen“, das am 29. April 1994 in Paris unterzeichnet worden ist und Bestandteil des „Gaza-Jericho-Abkommens“ vom 4. Mai 1994 ist, sowie das „Interimsabkommen über die Westbank und den Gaza-Streifen“ vom 28. September 1995. Wenn man will, dann zählt auch das Hebron-Protokoll vom 15. Januar 1997 dazu, das die Umgruppierung der israelischen Streitkräfte in der Stadt Hebron regelt. Oslo gab diesem Prozeß seinen Namen, da die „Prinzipienerklärung“ unter Vermittlung der norwegischen Regierung im Geheimen zwischen Israel und der PLO in Oslo ausgehandelt worden ist.

Die wichtigsten Punkte der „Prinzipienerklärung“ sind: Rückzug der israelischen Armee aus dem Gaza-Streifen und Jericho (Art. XIV), Gründung einer palästinensischen Behörde (Art. I), der im wesentlichen fünf Kompetenzbereiche übertragen werden: Erziehung und Kultur, Gesundheit, Sozialwesen, direkte Besteuerung und Tourismus (Art. VI), Wahl eines palästinensischen Rates durch die Bevölkerung der Gebiete einschließlich Ost-Jerusalem, der dann an die Stelle der palästinensischen Behörde treten soll (Art. III)

sowie die Ausdehnung des Gebietes, in dem der Rat die zivilen Befugnisse hat und für die Sicherheit von Palästinensern verantwortlich ist (Art. VII).

Die Sicherheit der Grenzen, die Außenbeziehungen, die Sicherheit und die öffentliche Ordnung der jüdischen Siedlungen und deren Bewohner sowie den ungehinderten Transit auf den Straßen behält sich Israel vor. Dies gilt auch für alle Folgeverhandlungen. Ausgeklammert und auf die Status-Endverhandlungen verschoben werden die Komplexe Jerusalem, Flüchtlinge, Siedlungen, Sicherheitsarrangements, Grenzen, Außenbeziehungen und „andere Fragen von gemeinsamen Interesse“ (Art. V).

Regelungen

Im „Gaza-Jericho-Abkommen“ wurden der Rückzug bzw. Umgruppierung der israelischen Armee aus den genannten Gebieten (Gaza-Streifen und Jericho) sowie die Übertragung von zivilen Befugnissen an die palästinensische Behörde geregelt. Die in diesem Zusammenhang abgeschlossene Vereinbarung über „Vorbereitende Übertragung von Befugnissen und Verantwortlichkeiten“ vom 29. August 1994 wurden die in der „Prinzipienerklärung“ genannten fünf Bereiche formell an die palästinensische Behörde übertragen.

Das „Interimsabkommen“ vom 28. September 1995 regelt die gesamte Übergangsperiode in der Westbank und dem Gaza-Streifen. Das Abkommen schuf in der Westbank eine Art „Inselreich“, das durch Umgehungsstraßen die jüdischen

Siedlungen von den palästinensischen Zentren trennt. Konkret wirkte es sich folgendermaßen aus:

Zonen A, B und C

Die Zone A umfaßt die Städte Jenin, Nablus, Tulkarem, Kalkiliya, Ramallah und Bethlehem und macht 3,5 Prozent des gesamten Gebietes aus. In dieser Zone können die Palästinenser ihre Zivilangelegenheiten eigenständig regeln, und ihre Polizei hat das alleinige Sagen.

In der Zone B liegen die 420 Kleinstädte und Dörfer. Hier geht die Zivilverwaltung an die Palästinenser über. Es werden dort 25 palästinensische Polizeistationen errichtet. Die übergreifende Verantwortung und Sicherheit bleibt bei Israel; nur was ausschließlich die Palästinenser betrifft, kann von deren Polizei alleine geregelt werden.

In der Zone C – sie macht 73 Prozent der Westbank aus – bleibt alles beim alten. Hier liegen die Siedlungen, und den Großteil der Westbank betrachtet Israel sowieso als Staatsland. Nach diesem Konzept kann jede Autonomieinsel einzeln abgeriegelt werden. Dies stellt somit eine wesentliche Verschlechterung gegenüber dem Zustand vor dem Abkommen dar, als sich die Menschen wenigstens frei in der oft abgeriegelten Westbank bewegen konnten.

Des weiteren zieht sich zwar die Militärverwaltung zurück, behält aber alle ihre Vollmachten. Die bestehenden Gesetze und Militärverordnungen bleiben in Kraft (Westbank 1400, Gaza-Streifen 1000) und müssen von Arafats Autonomiebehörde umgesetzt werden. Sie kön-

nen nur mit Zustimmung Israels geändert werden. Die palästinensische Behörde kann nur im zivilen Bereich freier agieren, alle anderen Bereiche sind durch ein engmaschiges Kontroll- und Veto-System an die israelische Zustimmung gebunden. Deutlich wird dies im Sicherheitsbereich, der besonders restriktiv für die Palästinenser ist. Die Armee blieb überall präsent, und an der de-facto-Kontrolle Israels über alle Lebensbereiche der Palästinenser hat sich nichts geändert. Auch im wirtschaftlichen Bereich gibt es eine enge Anbindung der palästinensischen Wirtschaft an die israelische.

Hebron-Protokoll

Auch im Hebron-Protokoll, das einzige Abkommen, das die Netanyahu-Regierung unterzeichnet hat, kam es nur zu einem Teilrückzug aus Hebron. Das Protokoll teilte die Stadt in eine H-1-Zone, in der zirka 100 000 Palästinenser unter Arafats-Regime leben, und eine H-2-Zone, in der 450 extremistische jüdische Siedler und zirka 20 000 Palästinenser unter Israels Aufsicht bzw. direkter Okkupation wohnen. Mit dem Hebron-Protokoll ging ein Brief des ehemaligen amerikanischen Außenministers Warren Christopher einher, in dem er Israel weitreichende Sicherheitsgarantien machte und es dem Land freistellte, unilateral über den weiteren Rückzug aus der Westbank, die in drei Etappen bis August 1998 abgeschlossen sein soll, gemäß der israelischen Sicherheitslage zu entscheiden (Zu den territorialen Bestimmungen siehe die Karte auf S. 38 in der „Beilage“)